

Verbandssatzung

des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Obere Pleichach

Der Zweckverband Abwasserbeseitigung Obere Pleichach erlässt auf Grund des Art. 18 Absatz. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I) zuletzt geändert durch Gesetz vom **11.12.2012 (GVBl. S. 619)**) folgende neue

VERBANDSSATZUNG

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Rechtsstellung

- (1) Der Zweckverband führt den Namen "Zweckverband Abwasserbeseitigung Obere Pleichach" (Kurzbezeichnung: AZV Obere Pleichach). Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Bergtheim.

§ 2

Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder sind die Gemeinde Unterpleichfeld, die Gemeinde Bergtheim für die Ortsteile Bergtheim und Dipbach, die Gemeinde Oberpleichfeld und die Gemeinde Hausen bei Würzburg für den Ortsteil Erbshausen-Sulzwiesen.
- (2) Andere Gemeinden können dem Zweckverband beitreten. Der Beitritt neuer Mitglieder wird in der Verbandsversammlung beschlossen. Er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.
- (3) Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Haushaltsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmenzahl zustimmt. Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden. Er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Das Recht, aus wichtigem Grund zu kündigen (Art. 44 Abs. 3 KommZG) bleibt unberührt.

§ 3

Räumlicher Wirkungskreis

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet der Gemeinden Unterpleichfeld, Oberpleichfeld, Bergtheim für die Ortsteile Bergtheim und Dipbach, Hausen b.W. für den Ortsteil Erbshausen-Sulzwiesen.

§ 4 Aufgaben des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, für seine Mitglieder eine zentrale Abwasserbeseitigungsanlage einschließlich der erforderlichen Pumpwerke zu planen, zu finanzieren, zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten.

Zu den Verbandsanlagen gehören:

- die Kläranlage in Burggrumbach, Schlossmühlstraße
 - die Pumpstation in Oberpleichfeld
 - das Regenrückhaltebecken in Bergtheim
 - das Regenrückhaltebecken in Erbshausen
 - das Regenrückhaltebecken in Sulzwiesen
 - die Verbandskanäle
- (2) Zur Durchführung dieser Aufgabe hat der Zweckverband für seine Mitglieder die Finanzierung, die Baudurchführung sowie jede notwendige Betreuung im Rahmen des Projekts zu übernehmen. Die Durchführung einzelner Baumaßnahmen kann den Mitgliedsgemeinden übertragen werden.
 - (3) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.
Falls einzelne Einrichtungen oder Beteiligungen an einem wirtschaftlichen Unternehmen Gewinn abwerfen, ist dieser den gemeinnützigen Zwecken des Verbandes zuzuführen.
 - (4) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die notwendigen Befugnisse gehen auf den Zweckverband über.

§ 5 Besondere Verpflichtungen und Befugnisse des Zweckverbandes und seiner Mitglieder

- (1) Der Verband stellt die Anlagen seines Unternehmens den Verbandsmitgliedern als öffentliche Einrichtung im Sinne des Art. 24 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert am 24.07.2012 /GVBl.S.366 zur Verfügung.
- (2) Die Ortsnetze werden von den Verbandsmitgliedern jeweils als eigene öffentliche Einrichtungen im Sinne des Art. 21 Abs. 1 GO betrieben.
- (3) Die Ausführung der Bauarbeiten an den Anlagen des Verbandes und an denen seiner Mitglieder erfolgt unter Aufsicht des Wasserwirtschaftsamtes Würzburg. Diesem stehen auch die Überwachung der Unterhaltung und künftiger eventueller Erweiterungsarbeiten sowie die technische Aufsicht über den Betrieb der Anlagen und Einrichtungen des Verbandes und der Mitgliedsgemeinden zu.
- (4) Die Mitgliedsgemeinden erstellen ohne Zustimmung des Zweckverbandes keine eigenen Abwasserbeseitigungsanlagen. Sie stellen dem Zweckverband die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Unterlagen unentgeltlich zur Verfügung.
- (5) Die Mitgliedsgemeinden gestatten dem Zweckverband zur Errichtung, zum Betrieb und zur Unterhaltung der Verbandsanlagen und der Ortsnetze die Benützung ihrer öffentlichen Verkehrsräume und der sonstigen, ihrem Verfügungsrecht unterliegenden Grundstücke.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 6 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsausschuss
3. der Verbandsvorsitzende

§ 7 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
- (2) Die Mitgliedsgemeinden werden in der Verbandsversammlung durch den 1. Bürgermeister vertreten. Im Falle der Verhinderung tritt an seine Stelle der Stellvertreter.
- (3) Die Mitgliedsgemeinden entsenden ferner zwei weitere Verbandsräte in die Verbandsversammlung. Für jeden dieser Verbandsräte ist ein Stellvertreter zu bestellen. Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein. Die weiteren Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden von den Mitgliedsgemeinden aus der Mitte des Gemeinderats bestellt. Die Bestellung kann durch Gemeinderatsbeschluss aus wichtigem Grunde widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat, der dem Gemeinderat eines Mitgliedes angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Verbandsrates aus dem Gemeinderat ist für den Rest der Wahlzeit ein Nachfolger als Verbandsrat zu bestellen.
- (4) Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes. Dies gilt für ihre Stellvertreter entsprechend. Die anderen Verbandsräte werden ebenfalls für die Dauer der Wahlzeit bestellt. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte aus.

§ 8 Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich einberufen. Die Einladung muss Tageszeit und Ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte oder die Aufsichtsbehörde oder die technische Aufsicht (= das Wasserwirtschaftsamt Würzburg) beantragt; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.
- (3) Wenn die Aufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt Würzburg die Sitzung der Verbandsversammlung beantragt haben, sind sie von dieser Sitzung zu unterrichten. Absatz 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 9

Sitzung der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung. Die Vorschriften der Gemeindeordnung über die Öffentlichkeit gelten entsprechend (Art. 32 Abs. 4 KommZG i.V.m. Art. 52 Abs. 2 GO).
- (2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde, das Wasserwirtschaftsamt, der Geschäftsleiter und der Kassenverwalter haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

§ 10

Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen und die Mehrheit der Stimmen vertreten sind. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte anwesend und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.
- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen oder die Zahl der Stimmen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmenzahl gefasst. Es wird offen abgestimmt. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (4) Das Stimmrecht in der Verbandsversammlung richtet sich nach der Einwohnerzahl der Verbandsmitglieder. Die Verbandsmitglieder, bei denen nur einzelne Ortsteile an die Verbandsanlage angeschlossen sind – das sind Bergtheim und Hausen b.W. – berechnet sich die Einwohnerzahl aus den angeschlossenen Ortsteilen. Für die Berechnung der Einwohnerzahl gilt Art. 122 GO entsprechend. Für je angefangene 200 Einwohner hat das Verbandsmitglied eine Stimme. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden. Bei Meinungsverschiedenheiten unter den Vertretern eines Verbandsmitgliedes entscheidet ein von ihnen gefasster Mehrheitsbeschluss; kommt kein Mehrheitsbeschluss zustande, ergibt die Stimme des Verbandsrats kraft Amtes oder des an seiner Stelle bestellten Verbandsrates den Ausschlag.
- (5) Ein Verbandsrat kann an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, seinem Ehegatten, seinem Lebenspartner, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grade oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet die Verbandsversammlung ohne Mitwirkung des persönlich Beteiligten. Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Verbandsrates hat die Ungültigkeit nur zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsverhältnis entscheidend war.
- (6) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höch-

ten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

- (7) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes oder eines Verbandsmitgliedes, soweit dieses zustimmt, zugezogen werden. Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass dies in der Niederschrift vermerkt wird.

§ 11

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für

- Nr.1 die Entscheidung über die Errichtung, die wesentliche Änderung und die Erweiterung der Verbandsanlagen und der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
- Nr.2 die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
- Nr.3 die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, über die Nachtragshaushaltssatzung und die Aufnahme zusätzlicher Kredite während der vorläufigen Haushaltsführung,
- Nr. 4 die Beschlussfassung über den Stellenplan und Stellenübersicht für die Dienstkräfte,
- Nr.5 die Beschlussfassung über den Finanzplan,
- Nr.6 die Festsetzung der Verbandsumlagen nach der in der Verbandssatzung festgelegten Regelung,
- Nr.7 die Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung,
- Nr.8 die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters und die Festsetzung von Entschädigungen, soweit es hierfür keiner besonderen Entschädigungssatzung bedarf,
- Nr.9 die Bildung, Besetzung und Auflösung von Ausschüssen,
- Nr.10 die Änderung der Verbandsaufgaben,
- Nr.11 die Aufnahme weiterer Mitglieder in den Zweckverband,
- Nr.12 das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
- Nr.13 die Auflösung des Verbandes und die Bestellung von Abwicklern,
- Nr.14 den Erlass, die Änderung oder Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
- Nr. 15 die Beschlussfassung über den Neuerlass oder Änderung der Verbandssatzung

- (2) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr im Gesetz über die Kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Gegenstände. Sie ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassungen über:

- Nr.1 den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken,
- Nr.2 den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 3.000 € mit sich bringen,
- Nr.3 den Gesamtplan der im Rechnungsjahr oder in mehreren Rechnungsjahren durchzuführenden Unterhaltungsarbeiten,
- Nr.4 die Bestellung eines Geschäftsleiters.

- (3) Die Verbandsversammlung kann die Zuständigkeiten nach Absatz 2 allgemein oder für den Einzelfall auf den Verbandsausschuss oder auf den Verbandsvorsitzenden übertragen. Sie kann die Übertragung jederzeit für die Zukunft widerrufen.

§ 12

Rechtsstellung der Verbandsräte

Die Verbandsräte üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Die Entschädigung der Verbandsräte ist in einer gesonderten Entschädigungssatzung geregelt.

§ 13

Zusammensetzung des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den Ersten Bürgermeistern der Verbandsmitglieder. Im Falle der Verhinderung treten an ihre Stelle die Stellvertreter.

§ 14

Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses

Für die Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses gelten §§ 9 und 10 entsprechend. Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind nicht öffentlich.

§ 15

Zuständigkeit des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht in die Zuständigkeit eines anderen Verbandsorgans (der Verbandsversammlung § 11 oder Verbandsvorsitzender § 18) fallen.

§ 16

Rechtsstellung der Mitglieder des Verbandsausschusses

Die Mitglieder des Verbandsausschusses üben ihr Amt ehrenamtlich aus. § 12 Satz 2 gilt für die Mitglieder des Verbandsausschusses entsprechend.

§ 17

Wahl des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Der Verbandsvorsitzende soll der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neugewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

§ 18

Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Er bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses vor und führt den Vorsitz.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem Ersten Bürgermeister zukommen. Er erfüllt die ihm im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben.
- (3) Der Verbandsvorsitzende ist berechtigt, Haushaltsmittel bis zu 3.000 € selbständig zu bewirtschaften und über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben bis 3.000 € zu genehmigen, soweit eine Deckung vorhanden bzw. möglich ist.
- (4) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des Art. 11 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.
- (5) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter und in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Verbandsmitgliedes dessen Dienstkräften übertragen.
- (6) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Keiner Schriftform bedürfen ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind. Von unerheblicher Bedeutung sind Geschäfte bis zu einem Wert von 3.000 €.

§ 19

Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter üben ihr Amt ehrenamtlich aus. § 12 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 20

Geschäftsleiter des Zweckverbandes

Die Verbandsversammlung bestellt einen Geschäftsleiter. Sie kann ihm durch Beschluss Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden nach § 18 Abs. 2 übertragen. Durch gesonderten Beschluss kann sie ihm ferner unbeschadet des § 11 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen.

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 21

Anzuwendende Vorschriften

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften für Gemeinden entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt.

§ 22

Haushaltssatzung

- (1) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern spätestens eine Woche vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln.

- (2) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Rechnungsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigungen, sonst frühestens einen Monat nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde nach § 27 Abs. 1 bekannt gemacht.

§ 23

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband deckt seinen Aufwand durch Verbandsumlagen, Zuschüsse, Darlehensaufnahmen und sonstige Einnahmen.
- (2) Der Zweckverband erhebt für die Verwaltungs-, Betriebs- und Investitionskosten eine Umlage.
- (3) Die Umlage erfolgt nach dem Verhältnis des Frischwasserverbrauchs der einzelnen Verbandsglieder zur gesamten Frischwassermenge. Für die Ermittlung des Frischwasserverbrauchs wird die Frischwassermenge des Vorjahres (31.12.) zu Grunde gelegt. Berechnet wird nur der Frischwasserverbrauch in den Ortsteilen der Verbandsglieder, die an den AZV angeschlossen sind, das sind:

- bei Bergtheim: die Ortsteile Bergtheim und Dipbach;

- bei Hausen b.Wzbg: Erbshausen und Sulzwiesen;

- bei Unterpleichfeld: Unterpleichfeld, Burggrumbach, Hilpertshausen und Rupprechtshausen,

- sowie die Gemeinde Oberpleichfeld .

§ 24

Festsetzung und Zahlung der Umlagen

- (1) Die Umlagen gem. § 23 werden in der Haushaltssatzung für jedes Rechnungsjahr neu festgesetzt. Sie können während des Rechnungsjahres nur durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.
- (2) Die Umlagebeträge sind den Verbandsgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid). Aus dem Umlagebescheid muss die Berechnung der Umlage ersichtlich sein. Die Umlagen werden am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November mit je einem Viertel des Jahresbetrages zur Zahlung fällig.
- (3) Sind die Umlagen bei Beginn des Rechnungsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige vierteljährliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Rechnungsjahr zuletzt erhobenen Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Rechnungsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.
- (4) Für fällige, nicht rechtzeitig entrichtete Umlagen sowie sonstige finanzielle Verpflichtungen der säumigen Verbandsglieder können Verzugszinsen bis 1 von Hundert im Monat gefordert werden.

§ 25
Kassenverwaltung

Mit den Aufgaben der Kassenverwaltung wird die Verwaltungsgemeinschaft Bergtheim betraut.

§ 26
Jahresrechnung, Prüfung

- (1) Der Verbandsvorsitzende legt die Jahresrechnung der Verbandsversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres vor.
- (2) Die Jahresrechnung soll von der Verbandsversammlung oder von einem Prüfungsausschuss innerhalb von zwölf Monaten nach Art 103 Abs. 4 GO örtlich geprüft werden. Der Prüfungsausschuss ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden. Er besteht aus vier Verbandsräten.
- (3) Nach Durchführung der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse, stellt die Verbandsversammlung alsbald, jedoch spätestens bis zum 30. Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden nächsten Jahres die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung fest und beschließt über die Entlastung.
- (4) Nach der Feststellung der Jahresrechnung veranlasst der Verbandsvorsitzende die überörtliche Rechnungsprüfung. Überörtliches Prüfungsorgan ist die Staatliche Rechnungsprüfungsstelle beim Landratsamt Würzburg.

IV. Schlussbestimmungen

§ 27
Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Landkreises Würzburg bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzung vorgesehenen Form auf die Bekanntmachung hin. Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes (VGem Bergtheim) eingesehen werden.
- (2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen. Die Aufsichtsbehörde kann darüber hinaus eine Veröffentlichung im Amtsblatt des Landratsamtes Würzburg anordnen.

§ 28
Besondere Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde

- (1) Die Aufsichtsbehörde kann die Verbandsversammlung einberufen, wenn der Vorsitzende und seine Stellvertreter verhindert sind und die Tagung der Verbandsversammlung unaufschiebbar ist.
- (2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen, und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 29
Auflösung

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie diese Verbandssatzung bekannt zu machen.
- (2) Die Genehmigung der Verbandsauflösung setzt voraus, dass die Rechte und Verbindlichkeiten des Zweckverbandes geregelt sind und die Weiterführung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungsanlagen tatsächlich und rechtlich gesichert sind.
- (3) Findet eine Abwicklung statt, so haben die beteiligten Gemeinden das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Im Übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem Verhältnis der von ihnen insgesamt entrichteten Investitionsumlagebeträge zu verteilen. Soweit das Vermögen die entrichteten Investitionsumlagebeträge übersteigt, darf es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden. Übersteigen bei der Auflösung des Zweckverbandes die Verbindlichkeiten das vorhandene Vermögen, so ist der Fehlbetrag auf die Verbandsmitglieder nach dem Umlageschlüssel des § 23 umzulegen.
- (4) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst werden würde. Es hat das Recht, die auf seinem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens unter Anrechnung auf seinen Abfindungsanspruch zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Der Abfindungsanspruch wird zwei Jahre nach dem Ausscheiden, spätestens im Falle der Auflösung des Zweckverbandes fällig. Die Beteiligten können für die Berechnung und Fälligkeit des Abfindungsanspruches eine abweichende Regelung vereinbaren.

§ 30
Inkrafttreten

Diese Verbandssatzung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Würzburg in Kraft.

Bergtheim, den 28.11.2013

Arnold
Verbandsvorsitzender